

## Teil III Tarif KTZR (Krankentagegeldversicherung für in der Gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld)

Gültig ab 1. Januar 2021

---

gültig in Verbindung mit den AVB Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KT 2009) und Teil II Tarifbedingungen der Württembergische Krankenversicherung Aktiengesellschaft (TB/KT 2021)

---

### 1. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig in Tarif KTZR sind:

(1) Selbstständige und freiberuflich Tätige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und aus dieser regelmäßige Einkünfte beziehen und die in der Gesetzlichen Krankenversicherung (nachfolgend GKV) mit Anspruch auf Krankengeldleistungen mit einer Karenzzeit von 43 Tagen versichert sind und für die kein Wahltarif mit Krankengeldleistungen bei der GKV besteht.

(2) Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter), die gegen regelmäßiges Entgelt in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und in der GKV mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Nicht versicherungsfähig sind Arbeitnehmer in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit.

### 2. Versicherungsfall sowie Beginn und Ende der Leistungspflicht

(1) In Abweichung zu AVB Teil I § 1 Abs. 2 MB/KT 2009 ist Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalles neben dem Ablauf der Karenzzeit (siehe Ziffer 4) die Zahlung von Krankengeld durch die GKV. Bezieht die versicherte Person Krankengeld aus der GKV, wird auch das vereinbarte Krankentagegeld nach Tarif KTZR ausgezahlt. AVB Teil I § 5 MB/KT 2009 findet insoweit keine Anwendung; die Karenzzeitregelung in AVB Teil II zu § 1a) (2) TB/KT 2021 während der Mutterschutzfristen und am Entbindungstag gilt nicht.

(2) Keine Leistungspflicht nach Tarif KTZR besteht, wenn das Krankengeld der GKV wegen Erkrankung des Kindes nach § 45 SGB V gezahlt wird.

(3) Endet die Krankengeldzahlung durch die GKV, endet auch die Leistungspflicht nach Tarif KTZR. Dies gilt nicht, wenn in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall die Krankengeldzahlung durch die GKV nur aufgrund der Regelungen in § 48 SGB V (Dauer des Krankengeldes) endet und die Arbeitsunfähigkeit weiter fortbesteht. In diesem Fall endet die Leistungspflicht erst mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig ist. Eine Berufsunfähigkeit liegt auch zum Beginn des Zeitraumes vor, für den ein gesetzlicher oder privater Versicherungsträger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung bezahlt. Dies gilt auch dann, wenn die Rente nur vorübergehend gezahlt wird.

(4) Ein Übergangsgeld des Rentenversicherungsträgers (vgl. AVB Teil II zu § 5 (1) g) TB/KT 2021) oder ein Verletztengeld aus der Gesetzlichen Unfallversicherung (vgl. §§ 45 ff. SGB VII) stehen einer Krankengeldzahlung durch die GKV gleich.

### 3. Versicherbares Krankentagegeld

Der Krankentagegeldsatz kann in Stufen von 1 Euro vereinbart werden.

### 4. Beginn der Leistungspflicht und Nachweis der Krankengeldzahlung

(1) Die Leistungspflicht beginnt ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Die Krankengeldzahlung durch die GKV ist dem Versicherer nachzuweisen; ohne diesen Nachweis kann die Versicherungsleistung im Tarif KTZR nicht erbracht werden.

### 5. Beendigung der Krankentagegeldversicherung

Die Krankentagegeldversicherung endet mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach AVB Teil I § 15 Abs. 1 a) MB/KT 2009. AVB Teil I § 15 Abs. 1 b) und c) MB/KT 2009 finden keine Anwendung (zur Beendigung aufgrund Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Krankengeldzahlung durch die GKV siehe Ziffer 2 (3)).

### 6. Beiträge/Tarif nach Art der Schadensversicherung

(1) Die monatlich zu zahlende Beitragsrate ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

(2) AVB Teil I § 8a Abs. 2 MB/KT 2009 gilt mit der Maßgabe, dass Alterungsrückstellungen in Tarif KTZR nicht gebildet werden. Die Beiträge werden für die Altersgruppen 16 – 45 Jahre, 46 – 55 Jahre und ab dem Alter 56 Jahre berechnet. Bei Erreichen einer höheren Altersgruppe ist der für diese Gruppe gültige Beitrag zu zahlen.

(3) AVB Teil I § 1 Abs. 5 MB/KT 2009 gilt mit der Maßgabe, dass Alterungsrückstellungen in Tarif KTZR nicht gebildet werden.

(4) AVB Teil II zu § 8 TB/KT 2021 Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung) findet keine Anwendung.

(5) AVB Teil I § 8b und AVB Teil II zu § 8 b (1) TB/KT 2021 gelten mit der Maßgabe, dass die Regelungen zu den Sterbewahrscheinlichkeiten keine Anwendung finden.